I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mühlenrade über die Erhebung von Hundesteuer vom 12.06.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.2001 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mühlenrade über die Erhebung von Hundesteuer vom 23.09.1996 erlassen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Steuersatz

1. Die Steuern betragen jährlich

| a) für den 1. Hund | 20,- Euro |
|----------------------------|------------|
| b) für den 2. Hund | 40,- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,- Euro. |

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde."

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mühlenrade, den 12.06.2001

Ausgehängt am:

20.06.01

- Bürgermeisterin -

Abzunehmen am:

6.07.01

Abgenommen am: 08.07.01 (L.S.)